Osnabrück, 23. Juni 2021

Fünftes Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften

Wesentliche Änderungen der neuen HwO-Novelle, Inkrafttreten am 1. Juli 2021

Am 09. Juni 2021 ist das fünfte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften veröffentlicht worden. Das Gesetz tritt im Hinblick auf die Änderungen der Handwerksordnung am 01. Juli 2021 in Kraft.

Kern der Änderungen ist eine Reform des Meisterprüfungswesens durch eine Stärkung im Ehrenamt. In Anlehnung an die bereits mit dem Berufsbildungsmodernisierungsgesetz eingeführte Struktur einer Trennung zwischen den Abschluss-, Gesellen- und Fortbildungsprüfungsausschüssen und den Prüferdelegationen wird eine Prüfungskommission für Meisterprüfungen eingeführt. Diese, und nicht mehr der Meisterprüfungsausschuss, wird künftig die Prüfung abnehmen. Der Meisterprüfungsausschuss übernimmt mehr administrative und übergeordnete Aufgaben. Damit stehen künftig mehr Personen für die Abnahme von Prüfungen zur Verfügung, während das Ehrenamt entlastet wird. „Das Prüfungswesen im Meisterprüfungsbereich wird hiermit modernisiert und gestärkt. Gleichzeitig kann mit der neuen Struktur den hohen fachlichen Anforderungen flexibler entsprochen werden.“ kommentiert Kammerpräsident Reiner Möhle die gesetzlichen Änderungen.

Daneben setzt das Gesetz aktuelle Entwicklungen im Handwerksrecht um. Insbesondere werden aktuelle Bezeichnungen von Gewerken neu geregelt und so der Entwicklung der vergangenen Jahre entsprochen.

Eine wichtige handwerksrechtliche Regelung betrifft all jene Betriebe, die aktuell Arbeiten des Gerüstbauer-Handwerks anbieten, ohne hiermit eingetragen zu sein: Versehen mit einer Übergangsfrist von drei Jahren müssen all jene Betriebe, die diese Leistung weiterhin anbieten wollen, einen Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle stellen. Ohne entsprechende Eintragung ist nach Ablauf des 30.06.2024 das Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten durch andere Gewerke als dem des Gerüstbauers noch erlaubt zur Ermöglichung der Ausübung der Tätigkeit des eigenen Gewerbes.

Im Einzelnen:

1. Änderungen im Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerke betrieben werden können:

- Das Gewerk „Landmaschinenmechaniker“ wird umbenannt in „Land- und Baumaschinenmechaniker“ (Nr. 21)

- Das Gewerk „Betonstein- und Terrazzohersteller“ wird umbenannt in „Werkstein- und Terrazzohersteller“ (Nr. 43)

Der Gesetzgeber kommt mit der Änderung der Bezeichnung der Handwerke jeweils der Weiterentwicklung des Berufsbilds in den vergangenen Jahren nach.

<u>Mitgliedsbetriebe in diesen Gewerken erhalten auf ihren Antrag eine neue Handwerkskarte mit der aktualisierten Bezeichnung. Die bisherigen Karten behalten jedoch ihre Gültigkeit und müssen nicht zwingend getauscht werden.</u>

2. Änderungen im Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke betrieben werden können:

- Das Gewerk „Schneidwerkzeugmechaniker“ wird umbenannt in „Präzisionswerkzeugmechaniker“ (Nr. 10)

Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Bramscher Str. 134-136, 49086 Osnabrück
Kontakt: **Andreas Lehr**, a.lehr@hwk-osnabrueck.de, Tel. 0 54 1/ 69 29 - 106, Mobil 0177 / 24 27 566,
www.hwk-osnabrueck.de

- Die Gewerke „Drucker“ (Nr. 40), „Siebdrucker“ (Nr. 41) und „Flexografen“ (Nr. 42) werden zusammengefasst in der Nr. 40 zu einem Gewerk
  „Drucker, Siebdrucker, Flexografen“

Das Berufsbild, die Ausbildung und die praktische Tätigkeit der Handwerke haben sich weiterentwickelt, so dass die Veränderungen die Anpassung der Bezeichnung der Handwerke erforderlich gemacht haben.

- Das Gewerk „Kosmetiker“ wird von der Anlage B, Abschnitt 2, handwerksähnliche Gewerbe, in den Abschnitt 1, zulassungsfreie Gewerbe verschoben. Das Gewerbe wird nach den auch bisherigen Vorschriften zur Berufsausbildung handwerksmäßig betrieben und ist daher richtigerweise in die zulassungsfreien Gewerbe einzuordnen.

Mitgliedsbetriebe des Kosmetiker-Handwerks werden gesondert durch uns informiert und erhalten ihre neue Handwerkskarte, ohne einen Antrag stellen zu müssen.

3. Änderungen zur Art der zu erhebenden personenbezogenen Daten in der Handwerksrolle, in dem Verzeichnis der Inhaber eines zulassungspflichtigen Handwerks, eines handwerksähnlicher Gewerbes, in der Lehrlingsrolle und im Sachverständigenwesen

a. Künftig ist bei allen Betriebspersonen sowohl die Festnetz-, als auch die Mobilfunknummer abzufragen.

b. Bei den zu erhebenden Daten natürlicher Personen und gesetzlicher Vertreter juristischer Personen müssen künftig auch folgende Angaben gespeichert werden:
- Geschlecht
- Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz

c. Bei Personengesellschaften sind künftig auch alle Daten der persönlich haftenden Gesellschafter abzufragen.

d. Die Datenerhebung im Sachverständigenwesen wird nunmehr verankert in der Anlage D zur Handwerksordnung:
Künftig sind über Personen, die von der Handwerkskammer als Sachverständige nach § 91 Abs. 1 Nr. 8 der Handwerksordnung öffentlich bestellt und vereidigt sind, Daten zu verarbeiten, insbesondere um sie zum Zweck der Bekanntmachung und Vermittlung an Dritte zu nutzen. Bisher wurden die erforderlichen Daten auf Grundlage von Einwilligungen erhoben und verarbeitet. Diese entfällt größtenteils mit der Aufnahme der Regelung in den Abschnitt D der Anlage zur Handwerksordnung.

4. Änderungen der Regelungen zum Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten des Gewerbes Nr. 11, Gerüstbauer
Das Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten durch andere Gewerke der Anlage A und bei dem Gebäudereinigerhandwerk sind künftig nur noch erlaubt zur Ermöglichung der jeweils zur Ausübung der Tätigkeit des eigenen Gewerks.

Diese ausdrückliche Verankerung ist aus Sicht des Gesetzgebers erforderlich, um den Anforderungen an das zulassungspflichtige Gewerk des Gerüstbauerhandwerks zu entsprechen. Das Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten birgt bei fehlerhafter, nicht fachgerechter Ausführung erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter. Das Ausführen solcher Arbeiten ist künftig für Betriebe, die bisher das Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten als wesentliche Tätigkeit mit ausgeführt haben, ohne jedoch mit diesem Gewerk eingetragen zu sein, nicht mehr möglich. Es ist eine Übergangsfrist von drei Jahren nach Inkrafttreten des 5. Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung eingefügt, so dass diese Änderung zum 01.07.2024 greift.

Die Mitgliedsbetriebe, die weiterhin Arbeiten im Gerüstbauerhandwerk anbieten wollen, ohne bisher hiermit eingetragen zu sein, müssen innerhalb dieser Frist (bis zum 30.06.2024) daher einen erfolgreichen Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle gestellt haben. Nach Ablauf der Übergangsfrist ist die Ausführung dieser Arbeiten ohne entsprechende Eintragung nicht mehr zulässig.

5. Änderung im Gesellenprüfungswesen

Gem. § 34 Abs. 4 und 5 sollen künftig für Berufungen der Mitglieder der Gesellenprüfungsausschüsse Vorschläge der im Bezirk der Handwerkskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berücksichtigt werden. Nach dem Wortlaut bedeutet das „sollen" eine Berücksichtigung des Vorschlags, soweit nicht Gründe dagegen stehen. In jedem Falle ist eine Einbindung der genannten Organisationen im Vorfeld erforderlich.

6. Änderungen im Meisterprüfungswesen

a. Befreiung von Teilen der Meisterprüfung, § 46:
Es wurden spezifische Bestimmungen zur Regelung der Möglichkeiten zur Befreiung von Teilen der Meisterprüfung eingefügt, wobei die Kernforderung unverändert erhalten bleibt – jede Befreiung setzt stets das Ablegen einer vergleichbaren Prüfung voraus. Ferner darf ein und dieselbe Prüfungsleistung nicht mehrfach zur Befreiung in Ansatz gebracht werden.

b. Wie auch bei der Besetzung der Gesellenprüfungsausschüsse (siehe oben, Ziff. 5) ist auch hier in § 47 eine Regelung zur Berücksichtigung der Vorschläge der Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern eingefügt worden. Die Vorschläge sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Die Organisationen sind rechtzeitig im Vorfeld einzubinden.

c. Die Zahl der Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses beträgt künftig vier (statt bisher fünf) Mitglieder zuzüglich höchstens zwei Stellvertretungen je Mitglied, § 48 Abs. 1 und 7 HwO.

d. Die Organisation der Prüfung und damit die Aufgaben des Meisterprüfungsausschusses verändern sich, §§ 48, 48a:

Der nun verkleinerte Meisterprüfungsausschuss (s. oben, c) übernimmt künftig vorwiegend administrative und koordinierende Aufgaben wie die Entscheidung über Zulassungs- und Befreiungsanträge, über Folgen von Täuschungshandlungen oder die Freigabe von Prüfungsaufgaben. Er nimmt als solcher jedoch nicht mehr selbst Prüfungen ab. Die Meisterprüfungsausschüsse müssen künftig für die Abnahme jeder Prüfungsleistung eine Prüferkommission aus einer Art „Prüferpool" bilden. Dieser „Prüferpool" ist eine Gesamtheit von Personen, die für die Dauer von fünf Jahren als zu prüfende Personen berufen werden. Die Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses selbst können ebenfalls zum Kreis der prüfenden Personen berufen werden. Damit steht insgesamt ein größerer Kreis an prüfungsberechtigten Fachleuten zur Verfügung, die flexibel in den Prüfungskommissionen eingesetzt werden können. Bei den organisatorischen Tätigkeiten unterstützt weiterhin die Geschäftsstelle bei der Handwerkskammer (§ 47 Abs. 3). So erstellt die Handwerkskammer auch eine Liste mit Vorschlägen für die Berufung zu prüfender Personen, die jedoch nicht bindend ist. Jede prüfende Person muss ihrerseits die Voraussetzungen für die Ernennung zum Mitglied des Meisterprüfungsausschusses erfüllen. Die Prüfungskommission ist mindestens mit zwei Personen zu besetzen.

Gem. § 122a wird der Übergang der bisherigen Struktur des Meisterprüfungswesens durch gestaffelte Übergangsfristen geregelt:

- Bis zum Ablauf des 30.06.2022 sind die bis zum 30.06.2021 geltenden Vorschriften im Bereich des Meisterprüfungswesens anzuwenden.
- Ab dem 01.07.2022 führen die Meisterprüfungsausschüsse und die Prüfungskommissionen die Meisterprüfungen arbeitsteilig durch und die neuen Regelungen sind auf die dann zu berufenden Meisterprüfungsausschüsse und Prüfungskommissionen anzuwenden. Innerhalb der einzelnen Teile der Meisterprüfung soll kein Wechsel zwischen der Anwendung alter und neuer Regelungen stattfinden.

7. Erhalt der Ausbildungsberechtigung, § 120

Hier wurde eine Bestandsschutzregelung eingefügt: Personen, denen vor der sog. „Rückvermeisterung" die fachliche Eignung zur Ausbildung in dem jeweils nach den neuen Regelungen zulassungspflichtigen Gewerk zuerkannt war, bleibt die Zuerkennung der fachlichen Eignung erhalten, ohne dass ein erfolgreicher Antrag auf Zuerkennung zu stellen ist.

Anna Brockhoff, Geschäftsführerin Dezernat Berufsbildung & Recht

Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Bramscher Str. 134-136, 49086 Osnabrück
Kontakt: **Andreas Lehr**, a.lehr@hwk-osnabrueck.de, Tel. 0 54 1/ 69 29 - 106, Mobil 0177 / 24 27 566,
www.hwk-osnabrueck.de